

Zuständigkeitsfixierung von Gemeinden bei hängigen Einbürgerungsverfahren

Auslegung von Art. 18 Abs. 2 BÜG (Erw. 3)

Zuständigkeitsfixierung im basellandschaftlichen Einbürgerungsverfahren (Erw. 6)

Sachverhalt

1. X.Y. gelangte mit Gesuch vom 7. Juli 2021 an die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft und ersuchte um Einbürgerung in der Gemeinde A, Kanton Basel-Landschaft. Dort hatte er seit dem Jahr 2011 seinen Wohnsitz. Davor lebte er zwischen 2004 und 2008 in der Gemeinde B, Kanton Basel-Stadt, und zwischen 2009 und 2010 in der Gemeinde C, Kanton Basel-Landschaft.
2. Aufgrund von Schwierigkeiten bei der Beschaffung der Geburtsurkunde und der eidesstaatlichen Erklärung betreffend den aktuellen Zivilstand verzögerte sich das Verfahren. Mit Schreiben vom 29. April 2024 wies das Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht (AMIB) den Stadtrat der Gemeinde A an, mit X.Y. ein Integrationsgespräch durchzuführen. Gleichentags lud das AMIB X.Y. zu einem Einbürgerungsgespräch beim Kanton ein.
3. Am 11. Juli 2024 führte das AMIB ein Einbürgerungsgespräch mit X.Y.
4. Nach Durchführung des kommunalen Integrationsgesprächs hiess die Gemeinde A das Gesuch um Einbürgerung von X.Y. mit Stadtratsbeschluss vom 24. Oktober 2024 gut.
5. Aufgrund der damaligen Arbeitslosigkeit und der ausstehenden Steuerschulden von X.Y. sistierte das AMIB das Verfahren der Einbürgerung.
6. Per 1. April 2025 zog X.Y. von der Gemeinde A in die Gemeinde D.
7. Aufgrund seines Umzugs stellte sich das AMIB auf den Standpunkt, dass X.Y. das Wohnsitzerfordernis für die Einbürgerung nicht mehr erfülle. Mit Verfügung vom 8. Mai 2025 trat es nicht auf das Einbürgerungsgesuch von X.Y. ein.
8. X.Y., vertreten durch Johannes Mosimann, Advokat in Liestal, hat gegen diese Verfügung mit Eingabe vom 19. Mai 2025 Beschwerde beim Regierungsrat erhoben und die Aufhebung der Verfügung vom 8. Mai 2025 beantragt. Er macht geltend, dass die Vorinstanz zu Unrecht nicht auf sein Einbürgerungsgesuch eingetreten sei. Die kommunalen wie kantonalen Abklärungen inklusive Integrations- und Einbürgerungsgespräch seien bereits durchlaufen worden. Der Kanton und die Gemeinde seien deshalb nach wie vor zuständig.
9. Das AMIB hat sich mit Schreiben vom 24. Juni 2025 vernehmen lassen und beantragt die Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die notwendigen Abklärungen gemäss kantonaler Praxis als abgeschlossen gelten, wenn das Gemeindebürgerrecht erteilt worden sei. Es sei möglich, dass die Gemeindeversammlung den Einbürgerungswilligen noch Fragen stelle, deren Beantwortung für die Integration relevant sei. Des Weiteren könnten auch nach der kommunalen Integrationsprüfung und kurz vor der Abstimmung Umstände zu Tage treten, welche einer erfolgreichen Integration entgegenstünden. Während dieser Zeit müsse es möglich sein, dieses Verhalten zu würdigen und zu einem negativen Ergebnis zu gelangen. Infolgedessen seien die Abklärungen bis zum Entscheid über die kommunale Einbürgerung nicht abgeschlossen. Zudem seien die kantonalen Abklärungen noch nicht abgeschlossen.
10. Mit Eingabe vom 8. August 2025 hat X.Y., weiterhin vertreten durch Advokat Johannes Mosimann, eine ergänzende Beschwerdebegründung eingereicht. In dieser wird der Standpunkt vertreten, dass die für die Zusicherung der Einbürgerung notwendigen Abklärungen

bereits erhoben worden seien. Dass die Vorinstanz den Zeitpunkt der Zuständigkeitsfixierung der Gemeinde an das Ende des kommunalen Einbürgerungsverfahrens setze, höhle den Anwendungsbereich der bundesrechtlichen Vorgaben aus und stehe im Widerspruch zum Zweck dieser Bestimmungen, die dem Bedürfnis nach Mobilität Rechnung tragen wollten.

11. Das AMIB hat sich mit Schreiben vom 10. September 2025 zur ausführlichen Beschwerdebeurteilung vernehmen lassen und die Abweisung der Beschwerde beantragt.

12. X.Y., in Vertretung von Advokat Johannes Mosimann, hat mit Schreiben vom 18. September 2025 auf eine Replik verzichtet.

13. Auf den weiteren Inhalt der genannten Schreiben sowie der übrigen Verfahrensakten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1. Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten.

2. Der Beschwerdeführer reichte am 7. Juli 2021 ein Gesuch um Einbürgerung in der Gemeinde A ein. Zu diesem Zeitpunkt erfüllte er unbestritten die Niederlassungsvoraussetzungen für eine Einbürgerung (Art. 9 des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni [BüG], § 8 des Bürgerrechtsgesetzes Basel-Landschaft vom 19. April 2018 [BüG BL] sowie § 2 des Einbürgerungsreglements der Gemeinde A vom 5. Juni 2012 [Einbürgerungsreglement A]). Im vorliegenden Fall stellt sich die Frage, welche Auswirkung der Wegzug des Beschwerdeführers aus der Gemeinde A per 1. April 2025 auf das hängige Einbürgerungsverfahren hat.

3.1 Der Kanton und die Gemeinde, in denen ein Einbürgerungsgesuch gestellt worden ist, bleiben bei einem Wegzug in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton zuständig, wenn sie die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss den Art. 11 und 12 BüG abschliessend geprüft haben (Art. 18 Abs. 2 BüG). Art. 11 BüG bestimmt, dass die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes eine erfolgreiche Integration und das Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen erfordert und dass keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz vorliegen darf. Aus Art. 12 BüG ergeben sich die Integrationskriterien, wie etwa die Respektierung der Werte der Bundesverfassung oder die Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache zu verständigen. In Ausführung von Art. 18 Abs. 2 BüG hat der Bundesrat festgelegt, dass im Falle eines Umzugs während dem Einbürgerungsverfahren die vom Kanton bezeichnete Behörde zuständig bleibt, wenn sie die zur Zusicherung nach Art. 13 Abs. 2 BüG notwendigen Abklärungen abgeschlossen hat (Art. 12 der Verordnung vom 17. Juni 2016 über das Schweizer Bürgerrecht [BüV]). Mit anderen Worten müssen die Abklärungen zu den Einbürgerungsvoraussetzungen soweit fortgeschritten sein, dass die Einbürgerung zugesichert werden kann.

3.2 Bei Art. 18 Abs. 2 BüG und Art. 12 BüV handelt es sich um Vorgaben des Bundesrechts. Eine kantonale Praxis muss sich im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben bewegen. Wann genau die Einbürgerungsvoraussetzungen auf Kantons- und Gemeindeebene als abschliessend geprüft zu betrachten sind, geht aus den zitierten Erlassen selbst nicht hervor. Ebenso ist unklar, ob für die Zuständigkeit der Gemeinde und jene des Kantons unterschiedliche Fixationszeitpunkte bestehen. Gerichtlich wurden diese Fragen noch nicht entschieden.

3.3 Die Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss den Art. 11 und 12 BüG nehmen der Kanton und die Gemeinden parallel zueinander wahr. Während die Gemeinde die Integration gemäss § 9 Abs. 1 Bst. a, b, c und g BüG BL prüft, nimmt der Kanton respektive das AMIB die Erhebungen über den Leumund vor und prüft die Integration gemäss § 9 Abs. 1 Bst. d, e und f BüG BL (§ 18 Abs. 1 Bst. a, b und c BüG BL). Aufgrund dieser Verzahnung der Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen geht der Regierungsrat davon aus, dass der Zeitpunkt, in dem die Zuständigkeit der beiden Gemeinwesen fixiert wird, von den

Umständen des Einzelfalls abhängt. Gleichzeitig muss es den Behörden möglich sein, bei der Anwendung von Art. 18 Abs. 2 BÜG und von Art. 12 BÜV, eine kantonale Praxis und damit einen gewissen Schematismus zu etablieren. Dies darf im Einzelfall aber nicht zu unbilligen Ergebnissen führen. Insbesondere soll dabei dem Grundgedanken Rechnung getragen werden, wonach Fristen nach einem Wohnsitzwechsel nicht neu zu laufen beginnen sollen (Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht vom 4. März 2011, Bundesblatt [BBl] 2011, S. 2854).

4. Die Vorinstanz vertritt den Standpunkt, dass die gemäss Art. 18 Abs. 2 BÜG notwendigen Abklärungen dann abgeschlossen seien, wenn das Gemeindebürgerrecht erteilt worden sei. Die Zuständigkeiten der Gemeinde und des Kantons würden folglich erst in jenem Zeitpunkt fixiert, in dem die Gemeindeversammlung der Gemeinde A das Gesuch befürwortet hätte. Dies deshalb, weil im Zeitraum zwischen der kommunalen Prüfung der Integrationsvoraussetzungen und der Abstimmung über das Gemeindebürgerrecht Umstände zu Tage treten könnten, welche die Versammlung zu berücksichtigen hätte. Weiter sei denkbar, dass an der Gemeindeversammlung Fragen an die gesuchstellende Person gestellt würden. Wohne die gesuchstellende Person nicht mehr in der Gemeinde, sei dies vor der Gemeindeversammlung schwierig zu vertreten. Das AMIB habe im vorliegenden Fall noch nicht alle Abklärungen abschliessen können. Deshalb seien die Bewilligung zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts noch nicht ausgestellt und die Zuständigkeit der Gemeinde und des Kantons noch nicht fixiert worden.

5. Der Beschwerdeführer macht demgegenüber geltend, dass die Gemeinde ihre Integrationsprüfung mit dem Integrationsgespräch und spätestens mit dem Stadtratsbeschluss vom 24. Oktober 2024 abgeschlossen habe. Die Zuständigkeit der Gemeinde sei deshalb fixiert worden. Dass die kantonale Prüfung noch nicht abgeschlossen gewesen sei, sei nicht relevant für die Zuständigkeit der Gemeinde. Dies wäre nur im Falle eines Umzugs in einen anderen Kanton von Belang gewesen. Dass die Vorinstanz den Fixationszeitpunkt an das Ende des kommunalen Einbürgerungsentscheids stelle, widerspreche dem Zweck von Art. 18 Abs. 2 BÜG. Dieser bestehe nämlich darin, den Bedürfnissen des Einzelnen und der Wirtschaft nach Mobilität Rechnung zu tragen. Dass eine Gemeinde- oder Bürgergemeindeversammlung über Einbürgerungsgesuche von Personen, die nicht mehr in der Gemeinde leben, abstimmen müsse, ändere daran nichts.

6.1 Wie bereits aufgezeigt, sind die Zuständigkeiten zur Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen im Kanton Basel-Landschaft zwischen den Gemeinden und dem Kanton verzahnt. Die beiden Gemeinwesen werden die Einbürgerung deshalb regelmässig zu unterschiedlichen Zeitpunkten zusichern können. Im vorliegenden Fall hat die Vorinstanz das Einbürgerungsverfahren sistiert, weil der Beschwerdeführer keine Arbeitsstelle vorweisen konnte und ausstehende Steuerschulden hatte. Dementsprechend waren die Abklärungen des AMIB noch nicht so weit fortgeschritten, als dass der Kanton die Einbürgerung hätte zusichern können. Demgegenüber hat die Gemeinde A mit dem Beschwerdeführer ein Integrationsgespräch geführt, worauf der Stadtrat das Einbürgerungsgesuch mit Beschluss vom 24. Oktober 2024 guthiess. Die kommunalen Abklärungen in der Gemeinde A beschränkten sich auf eben jenes Integrationsgespräch (vgl. § 6 Abs. 1 Einbürgerungsreglement der Gemeinde A) und es wurden keine weiteren Abklärungen vorgenommen. Die Argumentation der Vorinstanz, wonach die Abklärungen erst im Zeitpunkt der Zustimmung der Gemeindeversammlung abgeschlossen seien, vermag nicht zu überzeugen. Es ist zwar denkbar, dass zwischen den Abklärungen des Stadtrats und der Abstimmung an der Gemeindeversammlung Umstände zu Tage treten, welche der erfolgreichen Integration entgegenstehen. Diese Umstände sind indes nicht mehr Teil der kommunalen Abklärungen der Einbürgerungsvoraussetzungen. Dies zeigt sich auch anhand der Praxis der Gemeindeversammlung bei Abstimmungen über Einbürgerungsgesuche. Gemäss Auskunft der Gemeinde A vom 20. Oktober 2025 werden die Gesuchstellenden vor der Abstimmung lediglich kurz porträtiert. Fragen aus dem Plenum sind nicht üblich und die Anwesenheit der Gesuchstellenden ist nicht obligatorisch, wenn auch erwünscht. Die Abklärungen der Gemeinde A sind deshalb in diesem

Zeitpunkt soweit fortgeschritten, dass die Einbürgerung in der Gemeinde bereits vor dem Umzug des Beschwerdeführers am 1. April 2025 zugesichert werden konnte.

6.2 Die Praxis des AMIB, wonach die Abklärungen zur Zusicherung der Einbürgerung erst in jenem Zeitpunkt abgeschlossen sind, in dem das Gemeindebürgerrecht durch die Bürgergemeinde- respektive Gemeindeversammlung erteilt wird, führt dazu, dass die Zuständigkeit der Gemeinden und des Kantons im gleichen Zeitpunkt fixiert wird. Diese Praxis wird jenen Konstellationen nicht gerecht, in denen Einbürgerungswillige innerhalb des Kantons den Wohnort wechseln. Konnte die Gemeinde in diesen Fällen die Einbürgerung auf kommunaler Ebene bereits zusichern und sind nur noch Abklärungen des Kantons ausstehend, rechtfertigt es sich, die Zuständigkeit der Gemeinde aufrecht zu erhalten. Die einbürgerungswillige Person lebt in diesen Konstellationen nach wie vor im Kanton, weshalb ein Nichteintreten seitens des AMIB nicht sachgerecht wäre. So kann auch dem Zweck von Art. 18 Abs. 2 BÜG, die Gewährleistung der Mobilität von Einbürgerungswilligen, Rechnung getragen werden (BBI 2011, S. 2854). Ein Blick in die kantonalen Einbürgerungsbestimmungen anderer Kantone zeigt, dass die Zuständigkeitsfixierung sogar noch früher erfolgen könnte. Im Kanton Schwyz beispielsweise wird die Zuständigkeit des Kantons und der Gemeinde bereits im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung fixiert (§ 3 Abs. 2 des Bürgerrechtsgesetzes vom 20. April 2011 des Kantons Schwyz). In den Kantonen Bern und Aargau bleiben die Kantone und die Gemeinden bei einem Wegzug der einbürgerungswilligen Person zuständig, sofern die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts bereits erfolgt ist (§ 20 Abs. 2 der Verordnung vom 20. September 2017 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Kantons Bern; § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. März 2013 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Kantons Aargau). Mit der vom Regierungsrat vertretenen Lösung wird somit ein Mittelweg gewählt, welcher der Konstellation im vorliegenden Fall Rechnung trägt.

6.3 Der Regierungsrat gelangt deshalb zum Schluss, dass die Zuständigkeit der (ursprünglichen) Gemeinde im vorliegenden Fall erhalten bleibt. Die nicht abgeschlossene kantonale Abklärung zu den Einbürgerungsvoraussetzungen vermag die perpetuierte Zuständigkeit der Gemeinde nicht aufzuheben.

7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Gemeinde A die Einbürgerung des Beschwerdeführers anlässlich des Integrationsgesprächs zusichern konnte, was aus dem Beschluss des Stadtrats der Gemeinde A vom 24. Oktober 2024 hervorgeht. Dass der Kanton die Einbürgerung (noch) nicht zusichern konnte, ändert an der Zuständigkeit der Gemeinde A nichts, weil der Beschwerdeführer (lediglich) innerhalb des Kantons in eine andere Gemeinde umgezogen ist. Die Beschwerde ist deshalb gutzuheissen.

8.1 Es bleibt über die Kosten zu befinden. Das Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat ist grundsätzlich kostenpflichtig (§ 20a Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 [VwVG BL]). Entscheidegebühren werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. Keine Verfahrenskosten werden der Vorinstanz beziehungsweise den Behörden auferlegt (§ 20a Abs. 3 VwVG BL). Angesichts der Gutheissung der Beschwerde werden keine Verfahrenskosten erhoben.

8.2 Im Beschwerdeverfahren hat die ganz oder teilweise obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf eine angemessene Parteientschädigung, sofern der Vorinstanz Rechtsverletzungen oder grobe Verfahrensfehler unterlaufen sind (§ 22 Abs. 2 Bst. a VwVG BL). Nach § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 30. November 2004 zum VwVG BL (Vo VwVG BL) gelten für die Bemessung der Parteientschädigung sinngemäss die Vorschriften der basellandschaftlichen Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte. Die Entschädigung wird nach Zeitaufwand berechnet. Zuschläge nach Interessewert werden nicht gewährt. Gemäss § 8 Abs. 2 Vo VwVG BL reicht der Anwalt oder die Anwältin eine detaillierte Kostennote zusammen mit der Beschwerdebeurteilung ein, andernfalls setzt die Beschwerdeinstanz die Parteientschädigung von Amtes wegen und nach Ermessen fest.

8.3 Im Verfahren vor dem Regierungsrat reichte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers keine Honorarnote ein. Die Parteientschädigung ist deshalb von Amtes wegen und nach Ermessen festzulegen. Die Beschwerdeeingabe vom 19. Mai 2025 umfasste ohne das Deckblatt vier Seiten. Das Schreiben mit ergänzenden Ausführungen vom 3. Juni 2025 und das Gesuch um Aussetzung der Frist vom 25. Juni 2025 umfasste jeweils eine Seite. Die Beschwerdebegründung vom 8. August 2025 wies rund vier Seiten auf. Der Regierungsrat geht bei Eingaben im Umfang von zehn Seiten von einem zehnstündigen Aufwand aus. Bei einem Stundenansatz von 220 Franken/Stunde (§ 8 Abs. 3 Vo VwVG BL) ergibt dies eine Entschädigung von 2'200 Franken. Unter Hinzurechnung einer Auslagenpauschale von 50 Franken sowie 8.1 % Mehrwertsteuer resultiert somit eine Parteientschädigung von 2'432.25 Franken.

Beschluss

- ://:
1. Die Beschwerde wird gutgeheissen.
 2. Das Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht wird angewiesen, auf das Einbürgerungsgesuch von X.Y. einzutreten und die Bearbeitung desselben wieder aufzunehmen.
 3. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat werden keine Verfahrenskosten erhoben.
 4. X.Y. wird für das Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat zu Handen seines Rechtsvertreters Johannes Mosimann eine Parteientschädigung von 2'432.25 Franken (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu Lasten des Kantons zugesprochen.

RRB Nr. 2025-1603 vom 11. November 2025 (rechtskräftig)